

Rechtsvorschrift Geprüfter Ausbildungsexperte/ Geprüfte Ausbildungsexpertin

Die Industrie- und Handelskammer Siegen erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 03. Dezember 2012 als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, folgende besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung **zum „Geprüften Ausbildungsexperten/zur Geprüften Ausbildungsexpertin“**.

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Die zuständige Stelle kann Prüfungen zum „Geprüften Ausbildungsexperten/zur Geprüften Ausbildungsexpertin“ nach den §§ 2 bis 8 durchführen, in denen die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit nachzuweisen ist.
- (2) Ziel der Prüfung ist der Nachweis der Qualifikation zum „Geprüften Ausbildungsexperten/zur Geprüften Ausbildungsexpertin“ und damit die Befähigung, in Betrieben unterschiedlicher Größe und Branchenzugehörigkeit komplexe Organisations- und Führungsaufgaben im Bereich der Ausbildung wahrzunehmen.
- (3) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die Qualifikation besitzt, mit komplexen berufspädagogischen Problemstellungen im Rahmen der Ausbildung adäquat umzugehen. Die Problemstellungen beziehen sich auf die Bereiche „Kommunikation und Führung in der Ausbildung“, „Methoden der Ausbildung“ sowie „Projektmanagement“.
- (4) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Ausbildungsexperte/Geprüfte Ausbildungsexpertin“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung „Geprüfter Ausbildungsexperte/Geprüfte Ausbildungsexpertin“ ist zuzulassen, wer:
 1. eine Bescheinigung als „Ausbildungsfachmann“/Ausbildungsfachfrau“ anhand der Richtlinien der IHK Siegen vom 03.12.2012 vorlegt, deren Ausstellungsdatum nicht länger als fünf Jahre zurückliegt und
 2. anhand von Lehrgangszertifikaten-/bescheinigungen den Nachweis erbringt, dass er/sie zusätzlich in einem Gesamtumfang von mind. 136 Unterrichtsstunden Kenntnisse und Fertigkeiten in den Bereichen „Kommunikation und Führung in der Ausbildung“ (64 Unterrichtsstunden), „Methoden der Ausbildung“ (40 Unterrichtsstunden) und „Projektmanagement“ (32 Unterrichtsstunden) erworben hat, die auf die speziellen Anforderungen von jungen Menschen ausgerichtet sind und damit eine insgesamt mind. 400 Unterrichtsstunden umfassende Fortbildung nachweisen kann.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Ziff. 2 ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben zu haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in die Bereiche:

1. Schriftliche Projektarbeit
2. Präsentation und Fachgespräch

§ 4 Durchführung und Inhalt der Prüfung

(1) Schriftliche Projektarbeit

Der Prüfling soll in insgesamt höchstens 50 Stunden eine Projektarbeit über eine komplexe berufspädagogische Problemstellung aus seinem beruflichen/betrieblichen Umfeld erstellen und diese schriftlich dokumentieren. Das Thema der Projektarbeit muss mindestens einem der Themen gem. § 5 Abs. 1 zuzuordnen sein und die speziellen Problemstellungen bei der Ausbildung zum Inhalt haben. Das Thema der Projektarbeit wird vom Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin eigenständig formuliert und ist vor der Durchführung dem Prüfungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Die Projektarbeit ist mit einem Lösungsansatz abzuschließen.

(2) Präsentation und Fachgespräch

In der Präsentation sollen die Inhalte und Ergebnisse der Projektarbeit dargestellt werden. Im Fachgespräch sollen anknüpfend an die Präsentation vertiefende und erweiterte Fragestellungen beantwortet werden. Präsentation und Fachgespräch sollen zusammen höchstens 60 Minuten, die Präsentation maximal 20 Minuten dauern.

§ 5 Inhalte der Lehrgänge

- (1) Die Lehrgänge zur Prüfungszulassung als „Geprüfter Ausbildungsexperte/Geprüfte Ausbildungsexpertin“ gem. § 2 Abs. 1 sollen im Umgang mit konfliktbeladenen Ausbildungssituationen schulen.

Die Lehrgänge beinhalten

1. im Bereich „Kommunikation und Führung in der Ausbildung“ mindestens 64 Unterrichtsstunden in „Gewaltfreie Kommunikation“, „Deeskalationstraining“, „Feedback-Gesprächskultur“, „Gesprächsführung“ oder „Konfliktgespräche“,
2. im Bereich „Methoden der Ausbildung“ mindestens 40 Unterrichtsstunden in „Erkennen und Behandeln von Entwicklungsproblemen und -benachteiligungen“, „Didaktik und Lernpsychologie“
3. im Bereich „Projektmanagement“ mindestens 32 Unterrichtsstunden in „Einführung in die Umsetzung eines betrieblichen Ausbildungsprojektes“.

- (2) Der Besuch der Lehrgänge gem. Absatz 1 muss jeweils in einem Zeitraum von längstens fünf Jahren stattgefunden haben. Der Besuch der Lehrgänge kann ersetzt werden durch vergleichbare Lehrgänge sowie ehrenamtliche Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit, Bildungsarbeit oder im Prüfungswesen. Die Nachweise dazu sind dem Prüfungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

§ 6 Bewerten der Prüfungsleistungen und Bestehen der Prüfung

- (1) Bei der Ermittlung des Prüfungsergebnisses haben die einzelnen Prüfungsbereiche gem. § 4 folgendes Gewicht:

- | | | |
|----|---------------|-----|
| 1. | Projektarbeit | 25% |
| 2. | Präsentation | 25% |
| 3. | Fachgespräch | 50% |

- (2) Die Prüfung zum „Geprüften Ausbildungsexperten/zur Geprüften Ausbildungsexpertin“ ist bestanden, wenn in den einzelnen Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden.

- (3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Es enthält das Gesamtergebnis sowie die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsbereiche.

§ 7 Wiederholung der Prüfung

- (1) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Wer auf Antrag an einer Wiederholungsprüfung teilnimmt und sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der nicht bestandenen Prüfung an, dazu anmeldet, ist von Prüfungsleistungen der einzelnen Prüfungsbereiche zu befreien, wenn die dort in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen mindestens ausreichend sind. Werden bestandene Prüfungsbereiche erneut geprüft, gilt in diesem Fall das Ergebnis der letzten Prüfung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Wirtschaftsreport der Industrie- und Handelskammer Siegen in Kraft.

Siegen, 03. Dezember 2012

Der Präsident

Der Hauptgeschäftsführer

Klaus Th. Vetter

Dipl.-Kfm. Franz J. Mockenhaupt